

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 14.05.2019

105 C 2763/18

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: 10PP [REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED], 06780 Zörbig

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] 06780 Zörbig
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 19.03.2019 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Euskirchen vom 13.11.2018, [REDACTED] bleibt aufrecht erhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung eines lizenzanalogen Schadensersatzes i.H.v. 500,00 € gemäß §§ 19 a, 97 Abs. 2, 94, 102, 104a UrhG i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 812, 852 BGB, 287 ZPO.

Die Klägerin wertet zahlreiche nationale und internationale Werke in Deutschland exklusiv aus, darunter auch das Repertoire: der [REDACTED]

Dabei werden die Tonaufnahmen der Klägerin sowohl auf Tonträger als auch über kostenpflichtige Downloadportale im Internet ausgewertet bzw. vertrieben.

Die Klägerin verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach § 85 UrhG ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt. Die Klägerin ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen.

Hingegen wurden der Beklagten weder Verwertungsrechte eingeräumt noch ihr die Erlaubnis zur Verwertung in Tauschbörsen erteilt.

Das verfahrensgegenständliche Repertoire der Klägerin wurde über den Internetanschluss der Beklagten Dritten zum illegalen Download angeboten.

Vorliegend ist von der Richtigkeit des von der Klägerin vorgetragenen Ermittlungsergebnisses auszugehen, wonach eine öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Hörbuchs im Rahmen einer Internettauschbörse am [REDACTED] 2010 um [REDACTED] Uhr bis zum [REDACTED] um [REDACTED] Uhr über eine IP-Adresse [REDACTED] sowie am [REDACTED] 2010 um [REDACTED] um [REDACTED] Uhr über eine IP-Adresse [REDACTED] erfolgte, die zur Tatzeit den Internetanschluss der Beklagten zurückgewiesen war.

Bei seinen tatsächlichen Feststellungen hat das Gericht auch ohne förmliche Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen vorgetragenen Sachverhalt es als wahr oder nicht wahr erachtet (§ 286 ZPO). Substantiierten, schriftlichen oder bildlich belegten Darstellungen kommt dabei eine beträchtliche Indizwirkung zu. Sie sind nicht allein deshalb, weil sie von der Klägerin vor-

gelegt wurden und nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt fälschungssicher dokumentieren, nicht glaubhaft.

Erklärt sich die beklagte Partei zu diesen Ermittlungen zulässigerweise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) sowie durch einfaches Bestreiten, hat das Gericht frei zu würdigen, inwieweit es die Darstellung der Klägerin für plausibel erachtet. Es muss nicht ohne stichhaltigen Grund ergänzend Beweis erheben (OLG Köln, GRUR-RR 2014,281/282).

Vorliegend hat die Klägerin nachvollziehbar erläutert, auf welcher Weise sie die dem Anschluss der Beklagten zuzuordnenden IP- Adressen ermittelt hat. Zur Verifizierung eines illegalen Angebots werden im Vorfeld der eigentlichen Anbieter-Ermittlung die unterschiedlichen Dateiversionen eines bestimmten Werkes gesucht, vollständig heruntergeladen und inhaltlich mit dem Originalwerk abgeglichen. Nicht eindeutig identifizierbare oder nicht abspielbare Kopien oder falsch benannte Dateien mit anderen Inhalten werden aussortiert und verworfen.

Die Ermittlung von Rechtsverletzungen erfolgt daher ausschließlich anhand geprüfter Dateiversionen, die eindeutig und nachweisbar das jeweilige Werk des entsprechenden Rechteinhabers enthalten. Nur wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass es sich bei der entsprechenden Datei auch tatsächlich um eine inhaltlich identische Kopie des Originalwerkes handelt, wird diese Datei mit dem ihr zugeordneten individuellen File-Hash zur eigentlichen Anbieter-Ermittlung freigegeben.

So wurde es auch bei dem gegenständlichen Repertoire gehandhabt. Die gegenständliche Rechtsverletzung wurde mit Hilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS) ermittelt. Das PFS nimmt wie ein regulärer Client (Tauschbörsenprogramm) am Tauschbörsennetzwerk teil. Eine Rechtsverfolgung findet nur statt, wenn ein Datentransfer tatsächlich festgestellt und verifiziert werden konnte.

Bietet ein Client eine Datei zum Download an, wird zwangsläufig die zu diesem Zeitpunkt vom Anbieter verwendete IP-Adresse übermittelt. Dabei handelt es sich auch stets um die konkrete IP-Adresse des anbietenden Clients, da anderenfalls die Anfrage des suchenden Clients ins Leere ginge und unbeantwortet bliebe.

Das PFS hat vorliegend erfolgreiche Datenübermittlungen aufgezeichnet. Damit ist sichergestellt, dass der Client über den Anschluss der Beklagten tatsächlich Daten übertragen hat. Diese Daten wurden bitweise mit der jeweiligen Referenzdatei abgeglichen und stimmten mit dieser exakt, also 1:1, überein.

Vorliegend konnte beweissicher festgehalten werden, dass über den Anschluss der Beklagten tatsächlich korrekte Daten zum streitgegenständlichen Repertoire nicht nur illegal angeboten, sondern auch übertragen und über das P2P-Netz verteilt wurden.

Die konkreten Verletzungsdaten wurden durch das PFS in Form eines vollständigen Mitschnitt des Netzwerkverkehrs (B- Probe) gesichert. Dieser beinhaltet die gesamte Kommunikation zwischen dem anbietenden Client und dem Ermittlungs-Client des PFS.

Der Mitschnitt umfasst damit sowohl das konkrete Angebot zum Herunterladen der streitgegenständlichen Werkinhalte, die hierbei übertragenen Daten, die dem anbietenden Internetanschluss jeweils zugeordnete IP-Adresse sowie die exakten Angebotszeitpunkte. Die so erstellten Kopie des originalen Internetverkehrs wird elektronisch signiert und Veränderung si-

cher archiviert, weshalb das Gericht von der Richtigkeit der Angaben zur Ermittlung des Internetanschlusses der Beklagten überzeugt ist.

Das Gericht hält es für höchst unwahrscheinlich, dass IP- Adresse von Anschlussinhabern registriert wurden, die zur fraglichen Zeit gar nicht im fraglichen Filesharing-Netzwerk aktiv waren. Insoweit obliegt es der Beklagten, konkrete Zweifel an der Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses darzulegen (vgl. LG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2015, AZ: 5 S 482/14; LG Oldenburg Beschluss vom 29.10.2014, AZ: 5 S 482/14).

Nach Ansicht des Gerichtes, sind die von der Klägerin detailliert dargelegten Ermittlungen der von ihr beauftragten Firma Digital Forensics GmbH von der Beklagten nicht substantiiert bestritten worden. Dem Gericht ist aus anderen Parallelverfahren bekannt, dass das von der beauftragten Firma eingesetzte PFS ordnungsgemäß und zuverlässig arbeitet. Durch die Beklagten sind auch keine konkreten Fehler bei den Ermittlungen aufgezeigt wurden. Allein die theoretische Möglichkeit, dass insoweit Fehler auftreten können, reicht nicht aus.

Selbst die Ausführungen der Beklagten, das streitgegenständlichen Hörbuch nicht zu kennen sowie es weder heruntergeladen, noch zur Verfügung gestellt zu haben und auch die Behauptung, nicht über den Sachverstand zu verfügen, derartige Handlungen vorzunehmen sowie den Internetanschluss der Familie nicht am [REDACTED] 2010 genutzt zu haben, können das Ergebnis dieser Ermittlungen nicht erschüttern, zumal auch Schutzmaßnahmen zur Abwendung unberechtigten Zugriffs Dritter von der Beklagten weder behauptet noch dargelegt wurden. Allein die Behauptung, den Internetanschluss im Januar 2010 nicht für jedermann frei zugänglich gehalten und ihn passwortgeschützt zu haben, überzeugt nicht.

Ebenso verhält es sich mit den von der Beklagten eingewandten Behauptungen, sämtliche verbundene Geräte seien mit dem an der Fritzbox angebrachten Passwort angemeldet worden und die Box sei nicht für jedermann sichtbar aufgestellt worden, sodass das Passwort nicht ausgespäht hätte werden können.

Damit werden die Ermittlungen der Klägerin zum Tatzeitpunkt und die auf den Internetanschluss der Beklagten ermittelten IP-Adressen nicht erschüttert, zumal davon auszugehen ist, dass bei Einwahl in das Internet durch den jeweiligen Provider dynamische IP-Adressen vergeben wurden.

Die Beklagte ist auch als Täter oder Teilnehmer für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich.

Zwar trägt nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15 „Everytime we touch“; vgl. auch LG Oldenburg Beschluss vom 07.04.2016, 5 S 440/15) die Klägerin als Anspruchstellerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Streitfall auch zu beweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täterin verantwortlich ist.

Allerdings besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP- Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt seinem Anschluss zugeordnet war.

Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst andere Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 12.05.2016, AZ: I ZR 48/15- Everytime we touch).

Da die Klägerin regelmäßig keinen Einblick in die häusliche Sphäre der Beklagten hat, trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass sie vorzutragen hat, ob andere Personen und gegebenenfalls welche Personen selbstständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Den Anschlussinhaber trifft insoweit im Rahmen des Zumutbaren eine Nachforschungspflicht. Er muss Erkundigungen bei den anderen Anschlussnutzern vornehmen und ist zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung, der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an (BGH, Urteil I ZR 19/16; Tauschbörse III Rn. 39 a.E.).

Der Anschlussinhaber muss nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen und ob beispielsweise Filesharing-Software oder die streitgegenständlichen Dateien auf dem benutzten Computer vorhanden war (BGH a.a.O.).

Insgesamt bedarf es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann (BGH a.a.O.).

Eine solche ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft eines Dritten hat die Beklagte nicht dargelegt. Der hierzu dargelegte Sachvortrag ist unergiebig.

Denn die Beklagte hat schriftsätzlich durch ihre Bevollmächtigte vortragen lassen, dass es ausgeschlossen ist, dass sie und ihre weiteren Familienangehörigen als mögliche Täter infrage kommen.

Sie hat damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht entsprochen und keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich wie ihre eigene Täterschaft erscheinen lassen.

Sie hat außerdem zur Sicherung ihres Anschlusses nicht hinreichend vorgetragen.

Soweit sie eingewendet hat, ihren WLAN- Anschluss passwortgesichert zu haben, dennoch ihren Kindern und dem Ehemann freien Zugang zum Internet gewährt zu haben, kann von ausreichend ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Unterbindung eines unbefugten Zugriffs auf ihren Internetanschluss durch Dritte sowie vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Belehrung nicht ausgegangen werden.

Somit verbleibt es bei der Vermutung der Alleintäterschaft des Anschlussinhabers, selbst dann, wenn der Internetanschluss, ähnlich wie bei einem Familienanschluss, regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird.

Es bleibt daher bei der Vermutung der Täterschaft der Beklagten als Anschlussinhaberin. In Anbetracht der mangelnden Darlegung eines ernsthaft in Betracht kommenden abweichenden Geschehensablaufs ist auch eine weitere Beweisaufnahme nicht veranlasst.

Der Klägerin steht infolgedessen gemäß § 97 Abs. 2 S. 3, 102 UrhG i.V.m. § 852 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie nach der zutreffenden Berechnung der Klägerin auf eine Höhe von 500,00 € zu bemessen ist.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des LG Oldenburg (Urteil vom 14.1.2015, Az.: 5 S 482/14) ergibt sich:

"Für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing sind zunächst folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt.

Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197).

Auf der anderen Seite ist auch zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur zwei Nutzungshandlungen, jedoch über mehrere Stunden, über den Internetanschluss der Beklagten vorgetragen wurden und ohne weitere Anhaltspunkte nicht von einer längeren Nutzungsdauer als maximal 2 Tage ausgegangen werden kann. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogieschadens nach § 287 ZPO spielt nämlich die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schricker/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158).

Weiter ist im Rahmen der Schätzung des sog. lizenzanalogen Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass das Angebot in einem Filesharing -Netzwerk von vorneherein gerade nicht an eine unbegrenzte "weltweite Öffentlichkeit" gerichtet ist, sondern lediglich an die Teilnehmer eben dieses konkreten Netzwerkes, mag deren Anzahl selbst auch nicht bzw. schwer feststellbar oder begrenzt sein, die nicht legale Angebote im Internet nutzen. Dieser Personenkreis ist von vornherein erheblich eingeschränkt (AG Hamburg a.a.O.)."

Unter Anwendung dieser Grundsätze sowie dem Vortrag der Klägerin erscheint auch hier ein Betrag von 500,00 € für das streitgegenständliche Hörbuch als angemessen.

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 81,00 € gegen die Beklagte gestützt auf §§ 97 Abs. 2 UrhG, 280, 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Aufgrund der täterschaftlichen Haftung der Beklagten hat sie der Klägerin als Schaden auch die ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten. Nachdem die Klä-

gerin ihre Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich mit der Geltendmachung eines Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs beauftragt hat, sind auf Basis eines Streitwertes von 500,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 81,00 € entstanden.

Die die Entscheidung zu den weiteren Nebenkosten und der Verzugszinsen folgt aus 286,288 Abs. 1, 291 BGB.

Durch Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Euskirchen vom 13.11.2019, AZ: 18-4543325-0-4 ist die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz hieraus seit dem 18.09.2018 zu zahlen und hat sowohl die gerichtlichen Kosten als auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu tragen.

In dem Verfahren über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gemäß §§ 343, 700 ZPO war dieser aus den vorgenannten Gründen aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertbemessung beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 97 a UrhG a.F.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) oder dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen

Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale), 15.05.2019

[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

